Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 1 (1871-1872)

Rubrik: Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalbersammlung der Gotthardbahn unsern ersten, den Zeitraum bom 6. Dezember 1871 bis zum 31. Dezember 1872 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

Da unsere Geschäftsberichte bis zu einem gewissen Grade eine Geschichte der Unternehmung der Gotthardsbahn, wenigstens von dem Augenblicke an, in welchem diese Unternehmung in's Leben trat, enthalten sollen, und da überdieß die staatlichen und finanziellen Grundlagen, auf welchen die Unternehmung beruht, sowie die Organisation ihrer Berwaltung nur in engern Kreisen des Genauern bekannt sein dürsten, so glauben wir, eingehendere Mittheilungen hierüber in unsern ersten Geschäftsbericht niederlegen zu sollen. Wir nehmen um so weniger Anstand, dieses zu thun, als die der Darstellung des Bahnbaues gewidmete Abtheilung dieses Berichtes der Natur der Sache nach noch nicht sehr umfänglich ausfallen und als ferner über den Bahnbetrieb dießmal noch gar nichts zu sagen sein wird.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Wir gedenken hier zunächst des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn, welcher unter dem 15. Oktober 1869 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Italien abgeschlossen worden und dem das Deutsche Reich durch Bertrag vom 28. Oktober 1871 beigetreten ist. Wenn derselbe auch keine direkten Rechtsverhältnisse für die Gotthardbahngesellschaft begründet, weil sie sich nicht unter den Kontrahenten des Vertrages befindet, so ist er hinwieder als die Richtschunr zu betrachten, nach welcher die Schweizerische Bundesversammlung und der Schweizerische Bundesverst bei Feststellung der staatlichen Grundlage der Unternehmung der Gotthardbahn, wie dieselbe in den Beschlüssen betreffend Genehmigung der kantonalen Konzessionen und der Statuten der Gotthardbahngesellschaft enthalten ist, zu verfahren hatten.

Der Staatsvertrag enthält im Wefentlichen folgende Bestimmungen:

Das Gotthardbahnnetz umfaßt die Linien: Luzern-Küßnacht-Immensee-Goldau und Zug-St. Adrian-Goldau, ferner Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona, sodann Bellinzona-Lugano-Chiasso, endlich Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze (Luino) mit Zweigbahn nach Locarno. Die dieses Netz bildenden Bahnen werden eine Länge von ungefähr 263 Kilometern erhalten.

- Italien wird auf dem linken Ufer des Langensees eine Eisenbahn erstellen, welche die Gotthardbahn an der Grenze bei Luino mit einem der an der direkten Linie nach Genua liegenden Punkte des Italienischen Bahnnetzes verbindet, und im Weitern dafür sorgen, daß die Verbindungslinie von Camerlata nach Chiasso auf den nämlichen Zeitpunkt wie die Vahnstrecke Chiasso-Lugano gebaut und in Vetrieb gesetzt werde. Die kontrahirenden Parteien verpflichteten sich überhaupt, ihr Möglichstes zu thun, damit die zum Gotthardbahnnetze führenden Jufahrtslinien im Sinne der Abkürzung korrigirt werden.

Die Gotthardbahn soll, um den Bedingungen einer großen internationalen Linie zu entsprechen, so angelegt werden, daß ihr Kulminationspunkt nicht höher als $1162^{1/2}$ Meter über dem Meere zu liegen kommt. Der kleinste Kadius der Kurven darf nicht unter 300 Meter und das Maximum der Steigungen nicht über 25%00 gehen. Sollte es nöthig werden, zwischen Biasca und Lavorgo die Steigung von 25%00 zu überschreiten, so ist hiezu die Ermächtigung des Schweizerischen Bundesrathes einzuholen, der für diese Strecke eine Erhöhung dis auf 26%00 gestatten kann. Der zwischen Göschenen und Airolo zu bauende Tunnel ist in gerader Linie herzustellen. Der Bundesrath entscheidet über alle Fragen, welche auf die Ausführung des großen Tunnels Bezug haben. Die Linie von Flüesen nach Biasca soll doppelspurig gebaut werden. Auf den übrigen Theisen der Linie Goldau-Vellinzona sind die Tunnel für eine zweispurige Bahn zu erstellen, die Kunstbauten und Erdarbeiten können dagegen bloß einspurig angelegt werden. Alle übrigen Linien dürsen einspurig gebaut werden.

Die Linien von Biasca bis zum Langensee und von Lugano nach Chiasso müssen 3 Jahre nach Konstituirung der Gotthardbahngesellschaft, die übrigen Linien des Gotthardbahnnezes gleichzeitig mit dem großen Gotthardtunnel vollendet sein. Die Dauer der Bauzeit wird für die Linien Luzern-Rüßnacht-Goldau, Jug-St. Udrian-Goldau, Biasca-Bellinzona, Lugano-Chiasso und Bellinzona-Schweizerische Grenze (Luino) mit Abzweigung nach Locarno auf 2 ½ Jahre, für die Linien Goldau-Flüelen, Flüelen-Goschenen, Airolo-Biasca und Bellinzona-Lugano auf 4 ½ Jahre und für den großen Gotthardtunnel auf 9 Jahre angenommen.

Die Betriebsorganisation ist der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen. Fälle höherer Gewalt vorbehalten, soll der Betrieb gegen jede Unterbrechung sicher gestellt werden. Derselbe hat in allen Theilen den Anforderungen zu entsprechen, welche man an eine große internationale Bahn zu stellen berechtigt ist. Die vertragschließenden Parteien werden den Berkehr zwischen Deutschland und Italien möglichst zu erleichtern und zu diesem Zwecke eine thunsichst regelmäßige, bequeme, rasche und wohlseile Beförderung von Perssonen, Waaren und Postgegenständen zu veranstalten suchen. Die Gotthardbahngesellschaft hat mit den Gisenbahnen der subventionirenden Staaten auf deren Berlangen einen direkten Verkehr für den Transit über den Gotthard einzurichten. Die Schweiz wird die ersorderlichen Maßregeln treffen, damit die Züge so organissitt werden, daß sie mit den Deutschen und Italienischen Bahnen möglichst ohne Unterbrechung coincidiren. Auch sollen auf der Gotthardsinie im Sommer wenigstens drei und im Winter wenigstens zwei tägliche Personenzüge nach beiden Richtungen ohne Unterbrechung kursiren. Einer derselben soll ein Schnelzug sein.

Im Transitverkehr von Deutschland nach Italien und umgekehrt betragen die Maximal=Transporttaxen: für Reisende I. Klasse 50 Cts., II. Klasse 35 Cts., III. Klasse 25 Cts. per Schweizerstunde nebst einer Zusschlagstaxe von 50 % für Bahnstrecken mit einer Steigung von wenigstens 15 %, für Eilgüter 45 Cts. per

Tonne und Kilometer ohne Taxzuschlag, für Rohstoffe in gewöhnlicher Fracht, falls sie in ganzen Wagenladungen versendet werden, 5 Ets. pro Tonne und Kilometer nehst einer Zuschlagstage von 3 Ets. pro Tonne
und Kilometer für Bahnstrecken mit Steigungen von wenigstens 15%, für alle andern Waaren in gewöhnlicher Fracht 14½ Ets. pro Tonne und Kilometer oder 19½ Ets. pro Tonne und Kilometer auf Bahnstrecken
mit Steigungen von wenigstens 15%, Die Gotthardbahngesellschaft ist gehalten, für den Personen= und
Gütertransport von, nach und durch Italien den Sisenbahnen der Subventionsstaaten mindestens dieselben Bortheile und Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, welche sie, sei es andern Gisenbahnen außerhalb der
Schweiz, sei es irgend welchen Strecken und Stationen dieser Bahnen, sei es endlich den Schweizerischen Grenzstationen gewähren sollte. Sie darf in keine Kombination mit andern Schweizerischen Eisenbahnen eintreten,
durch welche dieser Grundsatz verletzt würde. Insbesondere sollen die Taxisermäßigungen, welche die Gotthardbahn
zur Belebung des Berkehres nach, von und durch Italien gewähren möchte, vor ihrer Inkrastsetzung den Regierungen
der Subventionsstaaten zeitig mitgetheilt und auf deren Berlangen den konfurrirenden Bahnen und Bezirken auf
den nämlschen Zeitpunkt zugestanden werden. Wenn die Zinsen des Altienkapitales 9% übersteigen, so hat
eine Reduktion der Taxen, und zwar in erster Linie der Zuschlagskaxen, einzutreten.

Der für die Erstellung der Gotthardbahn erforderliche Subventionsbetrag ist auf 85 Millionen Franken festgesetzt worden. Hieden die Schweiz 20 Millionen, Italien 45 Millionen und das Deutsche Reich 20 Millionen Franken übernommen. Ein Drittheil der Subventionen ist in 9 gleichen Annuitäten zu bezahlen. Rückssichtlich der Einzahlung der andern Drittheile gelten folgende Bestimmungen: Für jedes Baujahr ist zu geeigsneter Zeit den Subventionsstaaten ein Programm und ein Boranschlag der in dem großen Tunnel auszussüßerenden Arbeiten zu überreichen. Der Bundesrath sigirt den Zeitpunkt des Beginnes des ersten Baujahres und wird am Ende jedes Baujahres den andern Staaten Kenntniß von derzenigen Summe geben, welche wirklich verausgabt wurde. Die Zahlung dieser Summe sowie der gleichmäßigen Annuitäten erfolgt sodann jeweilen einen Monat nach stattgehabter Beristation der Arbeiten an den beiden großen Tunnels des Gotthard und des Monte Cenere, welche jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit durch die subventionirenden Staaten vorzunehmen ist, in baarem Gelde. Bei der letzten Einzahlung soll der eventuelle Restbetrag der Totalsubvention liquidirt werden. Sobald die den Attien zusommende jährliche Dividende den Betrag von 7 % übersteigt, fällt die Hälfte des Ueberschusses dem Subventionskapitale zu.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt die allgemeine Berpflichtung, die Borschriften des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn vollziehen zu lassen. Sie hat von der Gesellschaft eine Kaution zu verlangen, welche den durch dieselbe einzugehenden Berpflichtungen in genügender Weise entspricht. Diese Kaution soll nicht eher zurückerstattet werden, als dis die Gesellschaft ihre Berpflichtungen erfüllt oder die nothwendigen Garantien in einer andern Form geleistet hat.

Aus der internationalen Konferenz für die Begründung der Gotthardbahn ist nebst dem eben besprochenen Staatsvertrage noch das Spezialprotokoll vom 13. Oktober 1869 betreffend die Vertretung der Schweizerischen Kantone in der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft hervorgegangen. Gemäß diesem Protokolle steht jedem Schweizerischen Kantone, welcher sich zur Verabreichung einer Subvention für die Gotthardbahnunternehmung verpstichtet hat, für die Gesammtsumme des von ihm, bezieshungsweise von Gemeinden, die demselben angehören, zugesicherten Subventionskapitales das gleiche Stimmrecht in den Generalversammlungen zu, welches ein Aktionär für ein Aktienkapital von demselben Betrage außzuüben berechtigt wäre. Würden indessen gemäß dieser Bestimmung in einer Generalversammlung die Vertreter der subventionirenden Schweizerischen Kantone in ihrer Gesammtheit mehr als einen Sechstheil der Stimmen

abzugeben in den Fall kommen, so ist das Stimmrecht der einzelnen Kantone proportional zu reduziren, bis die Stimmen der sämmtlichen Kantone auf diesen Sechstheil reduzirt sind.

Vor der Natisitation des Vertrages von Seite Italiens verlangte die Italienische Regierung von der Schweiz gewisse Zusicherungen betreffend die Herbeiziehung des bei dem Baue des Montceniss Tunnels thätig gewesenen technischen Personales zu der Ausführung des Gotthardtunnels, sowie betreffend die Verwendung der für die Herstellung des Montceniss-Tunnels benutten Masichinen und Jubehörden zu der Durchbohrung des Gotthard. Das Ergebnis der hierüber gepflogenen, sehr umfänglichen Verhandlungen bestand darin, daß der Schweizerische Bundesrath der Italienischen Regierung unter dem 26. Mai 1871 die nachfolgende Erklärung abgab:

Le Conseil fédéral déférant au vœu exprimé par le Gouvernement de S. M. le Roi d'Italie, et désireux d'utiliser autant que possible les expériences faites à l'occasion du percement du Mont-Cenis, veillera en vertu de l'article onze du traité du 15 Octobre 1869 qui l'autorise à prononcer sur toutes les questions ayant rapport à la grande galerie, à ce que la Société du St-Gothard ou telle autre Société qui lui sera substituée accorde aux ingénieurs et au personnel technique dépositaires de ces expériences une part équitable aux travaux du grand tunnel du St-Gothard; que ces travaux soient exécutés en entreprise, en régie ou d'après un système mixte.

Toutefois, il demeure entendu que cette déclaration n'exclut pas la libre concurrence et que le Conseil fédéral en se prononçant en vertu de l'article onze du traité du 15 Octobre 1869, pour une des offres faites au concours, accordera au personnel qui a été employé au percement du Mont-Cenis une part équitable dans le contrat à conclure, sur la base de cette offre.

De plus, le Conseil fédéral informé que le Comité du St-Gothard est disposé, ensuite de sa décision du 27 Avril dernier, à acquérir le matériel qui a servi à la perforation du Mont-Cenis, n'a point d'objections à faire à ce que la somme stipulée pour l'achat du dit matériel, soit déduite du montant des subsides que l'Italie aura à payer conformément aux articles 12, 16, 17 et 20 du traité du 15 Octobre 1869.

Die in der vorstehenden Note erwähnte, vom 27. April 1871 datirte Erklärung des Ausschusses der Bereinigung Schweizerischer Kantone und Gisenbahngesellschaften zur Anstrebung der Gotthardbahn betreffend den Ankauf der am Mont-Cenis gebrauchten Maschinen lautet hinwieder folgendermaßen:

Le Comité du St-Gothard s'engage à acquérir au prix fixé par 4 experts nommés par les deux pays, les machines et le matériel qui ont servi au percement du tunnel du Mont-Cenis, sous la réserve toutefois que ces machines et ce matériel seront reconnus être propres à la perforation du St-Gothard et que ces objets seront reconnus être du meilleur système connu au moment du commencement des travaux du St-Gothard, et qu'ils seront encore en bon état.

Dans le cas où les experts ne tomberaient pas d'accord, soit sur le prix de ce matériel, soit sur la qualité des machines, les experts nommeront un surarbitre qui décidera toutes les questions qui y ont rapport. Si les experts ne pouvaient pas s'entendre sur le choix de cet arbitre, le Conseil fédéral serait prié de désigner trois arbitres dont chaque partie aurait le droit d'en récuser un. Celui qui resterait prononcera sur toutes les questions sans appel.

Die Gotthardbahngesclischaft befindet sich in dem Besitze der Konzessionsurkunden 1) des Kantons Luzern vom 9. Juni 1869 für die Bahnstrecke von Luzern bis zur Schwyzerischen Kantonsgrenze bei Meggen, 2) des Kantons Jug vom 23. Juni 1869 für die Bahnstrecke von Jug über Walchwyl bis zur Schwyzerischen Kantonsgrenze bei St. Adrian, 3) des Kantons Schwyz vom 30. Juni 1869 für die auf dortigem Gebiete befindliche Bahnsinie, welche von Sisson ausgehend in der Gegend von Goldau sich theilt, um einerseits an der Zugerischen Grenze bei St. Adrian an eine von Zug, anderseits an der Luzernischen Grenze bei Küßnacht an eine von Luzern herkommende Gisenbahn sich anzuschließen, 4) des Kantons Uri vom 27. Juni 1869 für eine Eisenbahn, welche von der Schwyzerischen Grenze bei Sisson den Kanton Uri hinauf und vermittelst eines den Gotthard an geeigneter Stelle durchbrechenden Tunnels nach dem Kanton Tessin gelangen soll, 5) des Kantons Tessin vom 15. Mai 1869 für die Bahnsinien von Biasca bis an die Grenze Tessins gegen Uri, von Biasca über Bellinzona nach Locarno, von Bellinzona nach Lugano und von Lugano nach Chiasso.

Diese Konzessionen umfassen das ganze Net der Gotthardbahn mit Ausnahme der Linie Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze (Luino). Die Konzession für diese Linie ist noch nachzusuchen und zwar nach der jetigen Gesetzgebung bei der Schweizerischen Bundesversammlung. An der Ertheilung derselben ist nicht zu zweiseln, da der Bau der Linie Bellinzona-Magadino-Schweizerische Grenze (Luino) sich in dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn, in welchem die Schweiz eine der kontrahirenden Parteien ist, einbedungen sindet.

Die für die Gotthardbahn ausgewirkten Konzessionen enthalten im Allgemeinen diejenigen Bestimmungen, welche in die Konzessionen für den Bau und Betrieb Schweizerischer Eisenbahnen aufgenommen zu werden pslegen. Doch sind einige besondere Stipulationen in denselben enthalten, welche wir hier noch hervorheben zu jollen glauben. Die sämmtlichen konzessionirenden Kantone haben die Verpslichtung übernommen, bei den ihnen vorbehaltenen Entscheiden über die Genehmigung der Baupläne die Erleichterung des Bahnbetriebes in vorzugsweise Berücksichung zu ziehen. Sodann ist der Gotthardbahngesellschaft von den Kantonen Zug, Schwyz, Uri und Tessin die Ermächtigung zur unentgeltlichen Benuhung von Steinbrüchen, Kalf= und Ghps=gruben, Kies und Sand, gewöhnlichen Steinen und Hausteinen, welche sich auf öffentlichen Grundstücken besinden oder im Bette der Flüsse und Bäche oder an den Ufern derselben zu sinden sind, soweit die Gesellschaft diese Vergünstigungen zum Zwecke des Baues oder der Unterhaltung der Bahn sammt ihren Zubehörden in Anspruch nehmen will, eingeräumt worden. Endlich hat der Kanton Tessin die Verpslichtung zur unentgeltslichen Abtretung gewisser Ländereien der Gemeinden, der Patriziate, der Korporationen, der Kreise, der Bezirke und des Staates für den Bau und die Unterhaltung der Bahn und ihrer Zubehörden übernommen.

Die Beschlüsse der Schweizerischen Bundesversammlung vom 22. Oktober 1869 betreffend die Genehmigung der vorerwähnten Konzessionen der Kantone, welche außer den üblichen Ratifikationse bedingungen sediglich die Bestimmungen enthalten, daß die Statuten der Gotthardbahngesellschaft der endlichen Genehmigung des Schweizerischen Bundesrathes unterliegen und daß sowohl den Konzessionen als den Bunsesgenehmigungsbeschlüssen gegenüber der mit den subventionirenden Staaten abzuschließende Staatsvertrag vorsehalten bleibe, sind der Gotthardbahngesellschaft ebenfalls in urkundlicher Form zugefertigt worden.

Durch den Vertrag betreffend Beschaffung des Baukapitales für die Gotthardbahn vom 10. Oktober 1871 haben die Direktion der Discontogesellschaft in Berlin, die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, der A. Schaaffhausen'iche Bankverein in Köln, das Bankhaus S. Oppenheim junior & Comp. in Köln, die Direktion der A. Seehandlungssocietät in Berlin, das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und das Bankhaus S. Bleichröder in Berlin gegenüber der "Bereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrebung einer Gotthardbahn" die Bildung eines internationalen Konsortiums zur Beschaffung der für die Ausführung des Gotthardbahnunternehmens erforderlichen Geldmittel, welche außer dem Subventionskapitale von 85 Millionen Franken auf 102 Millionen Franken angeschlagen wurden, übersnommen. Dieses Konsortium sollte zu gleichen Theilen aus Schweizerischen, Italienischen und Deutschen Bankinstituten und Bankhäusern bestehen. Es kam dann auch wirklich in der angestrebten Weise zu Stande. Seine abschließliche Zusammensetzung ist die nachfolgende:

1. Schweizerifche Gruppe.

1. Symetzertine Gruppe.	
Schweizerische Nordostbahngesellschaft in Zürich mit einer Betheiligung von Fr. 9,000,000	
Schweizerische Zentralbahngesellschaft in Basel . " " " " 9,000,000)
Schweizerische Kreditanstalt in Zürich " " " " " 8,500,000)
Basler Handelsbank in Bafel " " " " " " 1,509,000)
Bischoff zu St. Alban in Basel " " " " " 1,500,000)
R. Kaufmann in Basel , , , , , , , , , , , , , , ,)
Bank in Luzern , , , , , , , , , , ,)
Aargauische Bank in Aarau " " " " " 1,000,000)
Bank in Schaffhausen " " " , 750,000)
Berner Handelsbank in Bern " " " " 500,000)
Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld . " " " " " " 250,000)
Summa Fr. 34,000,000	-
2. Deutsche Gruppe.	
Direktion der Discontogesellschaft in Berlin . mit einer Betheiligung von Fr. 7,820,000	ĺ
Bank für Handel und Industrie in Darmstadt . " " " " " 5,780,000	į
M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a.M. " " " " 5,780,000)
A. Schaaffhausen'scher Bankverein in Köln . " " " " 4,080,000)
Sal. Oppenheim jun. & Comp. in Köln . " " " " 4,080,000	į
Generaldirektion der K. Seehandlungssocietät in Berlin " " " " 3,400,000)
S. Bleichröder in Berlin " " " " 3,060,000	1
Summa Fr. 34,000,000	7. K.
3. Stalienische Gruppe.	
Società Generale di Credito Provinciale e Co-	
munale in Florenz mit einer Betheiligung von Fr. 16,600,000	
Banca Nazionale nel Regno d'Italia in Florenza " " " " 15,000,000	
II Gaina & Gamp in Tunin	
Banca di Torino	
A. Uzielli in Livorno	
©. F. Brot in Mailand	
	_
Summa Fr. 34,000,000	i.

Das von dem Konsortium zu beschaffende Kapital von 102 Millionen Franken wurde in ein Attienkapital von 34 Millionen und ein Obligationenkapital von 68 Millionen Franken eingetheilt.

Bis zur Eröffnung des großen Gotthardtunnels wird für das Aktienkapital ein fester Zins von 6% vergütet. Für das Obligationenkapital wurde eine Verzinsung von 5% festgesetzt.

Das Konsortium verpflichtete sich zur festen Uebernahme des Aftienkapitales von 34 Millionen zum Kurse von 95%, abzüglich 3% Provision, und des Obligationenkapitales von 68 Millionen Franken zum Kurse von 97%, abzüglich 2% Provision. Die Mitglieder des Konsortiums übernahmen die Haftbarkeit für die Einzahlung der ersten 40% des Aftienkapitales in der Meinung, daß, nachdem diese Einzahlung erfolgt sein werde, auf den Inhaber lautende Interimsscheine auszugeben und die Verpflichtungen des Konsortiums bezüglich der Uebernahme der Aftien als erfüllt zu betrachten seien. Die Obligationen werden in 4 Serien, die erste zu 12 Millionen, die zweite zu 18 Millionen, die dritte zu 18 Millionen und die vierte zu 20 Millionen Franken ausgegeben. Das Konsortium hat die erste Serie der Obligationen gleichzeitig mit der ersten Einzahlung auf die Aftien und die übrigen Serien zu den Terminen, welche die Gotthardbahngesellschaft ansehen wird, abzunehmen. Der Abnahmetermin der letzten Serie darf nicht über den 1. Juli 1878 hinausgerückt werden. Das Konsortium bestellt für die Uebernahme der Obligationen eine Kaution, welche jeweilen 20% des noch nicht abgenommenen Theiles der Obligationen betragen soll. Während der Dauer dieser Kautionsbestellung nehmen die Betheiligten für die Erfüllung der ihnen aus der Uebernahme der Obligationen obliegenden Verspssichtungen in der Schweizerischen Bundesstadt gerichtliches Domizil.

Die Gotthardbahngesellschaft gewährt dem Konsortium einen Drittheil der Ersparnisse, welche allfällig bei dem Baue des großen Tunnels, ausschließlich des Mauerwerkes, dagegen einschließlich des doppelspurigen Oberbaues, gegenüber dem Voranschlage von Frkn. 3,733 per Meter erzielt werden. Diesen Antheil an den Bauersparnissen des großen Tunnels hat das Konsortium im Verfolge auf die 68,000 Aktien der Gotthardbahn, und zwar auf jede Aktie im gleichen Verhältnisse, übertragen. Derselbe soll den Aktionären zu gut kommen, sobald der große Tunnel vollendet ist, zu welchem Zwecke den definitiven Aktientiteln ein besonderer Genußeschein beigefügt werden wird.

Die Statuten der Gotthardbahngesellschaft vom 1. November 1871 bezeichnen als Zweck der Unternehmung den Bau und Betrieb des in dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn angegebenen Eisenbahnnehes. Sie stellen indessen der Gotthardbahngesellschaft unter Borbehalt der auf diesem Staatsvertrage, auf den Konzessionen der Kantone und den Konzessionsgenehmigungen des Bundes beruhenden staatlichen Besugnisse frei, ihr Bahnneh durch den Bau oder durch den Ankauf weiterer Linien oder auch auf irgend einem andern Wege auszudehnen, Bahnen im Eigenthume Dritter ganz oder bloß theilweise, also z. B. lediglich zur Besorgung des Transportdienstes, in Pacht zu nehmen, mit andern Bahnunternehmungen Gemeinschaftsverträge abzuschließen, sowie endlich Kommunikationsmittel, welche, in Verbindung mit dem Gotthardbahnnehe stehend, zur Hebung des Berkehres auf demselben beizutragen geeignet sind, in's Leben zu rusen oder sich bei der Herstellung solcher zu betheiligen. Unter dem gleichen Borbehalte räumen die Statuten hinwieder der Gotthardbahngesellschaft die Berechtigung ein, ihr Bahnneh ganz oder theilweise zu veräußern, sowie dasselbe in seiner gesammten Ausdehnung oder bloß streckenweise entweder in vollem Umfange oder nur in beschränkter Art, wie z. B. sediglich zur Besorgung des Transportdienstensftes, zu verpachten.

Der Sit der Gotthardbahngesellschaft ift in Luzern.

Unter Vorbehalt des dem Bunde und den Kantonen zustehenden Rechtes, das Gotthardbahnnet auf dem Wege des Rückfaufes an sich zu ziehen, und unbeschadet der der Gotthardbahngesellschaft durch die Statuten eingeräumten Besugniß zur Veräußerung ihres Bahnnetzes, erstreckt sich die Dauer der Gotthardbahngesellschaft

auf den gleichen Zeitraum, auf welchen die Konzessionen für das Gotthardbahnnetz ertheilt sind, nämlich auf 99 Jahre, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des großen Gotthardtunnels an gerechnet. Wie aber in den Konzessionen auf den Ablauf dieses Zeitraumes eine Erneuerung derselben nach Mitgabe dannzumal zu treffender Uebereinkünste in Aussicht genommen ist, so soll auch der Gotthardbahngesellschaft vorbehalten bleiben, die Dauer ihres Bestandes über jenen Zeitpunkt hinaus auszudehnen.

Von den übrigen Bestimmungen der Statuten, die nicht passender in einem andern Abschnitte des gegen= wärtigen Geschäftsberichtes berührt werden, heben wir hier nur noch die nachfolgende hervor.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem das ganze Gotthardbahnnetz dem Betriebe übergeben sein wird, haben jährliche Einlagen in den Reservesond aus dem Reinertrage der Unternehmung zu erfolgen. Für diese Einlagen ist ein Regulativ aufzustellen. In demselben soll auf der einen Seite dafür gesorgt werden, daß der Reservesond jeweilen zur Bestreitung der mit der Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmateriales verbundenen Kosten ausreiche und überdieß noch einen geeigneten Betrag verfügbar habe, um bei außerordentslichen Unfällen, deren sinanzielle Folgen auf den Betriebsergebnissen einzelner Jahre allzuschwer lasten würden, mit in Anspruch genommen werden zu können. Auf der andern Seite ist in dem Regulative darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einlagen in den Reservesond sich in einem angemessenn Berhältnisse zu dem jeweiligen Jahresertrage der Unternehmung besinden.

Der Schweizerische Bundesrath hat vermittelst Schlufnahme vom 3. November 1871 den Statuten der Gotthardbahngesellschaft die Genehmigung ertheilt. Bei diesem Anlasse hat er die von ihm Namens der Schweizerischen Sidgenossenschaft in dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn eingegangenen, sowie die unter dem 26. Mai 1871 Italien gegenüber hinsichtlich der Ausführung des großen Tunnels übernommenen, oben erwähnten Berpflichtungen der Gotthardbahngesellschaft überbunden und im Weitern die ebenfalls oben mitgetheilte Erklärung der "Gotthardvereinigung" vom 27. April 1871 betreffend die Uebernahme der bei der Durchbohrung des Mont-Cenis gebrauchten Maschinen für unsere Gesellschaft verbindlich erklärt. Hinwieder wird der Bundesrath der Gesellschaft die Subventionen zur Verfügung stellen, welche ihm, um den Bau der Gotthardbahn zu ermöglichen, zugesichert sind. Für die Bezahlung dieser Subventionen hat er indessen Der Bundesrath behielt sich sodann noch die Genehmigung des Regulatives betreffend die Bildung des Reservesfondes vor. Endlich wurde der Betrag der Kaution, welche die Gesellschaft dem Bundesrathe für die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen zu leisten hat, auf 10 Millionen Franken festgesett.

Nachdem die Ratifikationen des Staatsvertrages zwischen der Schweiz, Italien und dem Deutschen Reiche vom 15. Oktober 1869, beziehungsweise 28. Oktober 1871 betreffend den Bau und Betrieb der Gotthardeisenbahn am 31. Oktober 1871 in Bern ausgewechselt worden waren, nachdem ferner der Vertrag vom 10. Oktober 1871 betreffend Beschaffung des Baukapitales für die Gotthardbahn mittlerweile ebenfalls die vorbehaltene Ratifikation der "Bereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrebung einer Gotthardsbahn" empfangen hatte, und nachdem endlich, wie eben dargelegt wurde, die Statuten der Gotthardbahngesellschaft am 1. November 1871 von der vorgenannten "Bereinigung" abschließlich aufgestellt und von dem Schweizerischen Bundesrathe unter dem 3. gleichen Monats genehmigt worden waren, erfolgte am 6. Dezember 1871 die Konstitutung der Gotthardbahngesellschaft. Dieselbe wurde den Kantonen, in deren Gebiet das Noch der Gotthardbahn sich besindet, notisiziert, da gemäß den von denselben ertheilten Konzessionen die für

den Beginn der Arbeit, sowie für die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung anberaumten Fristen mit dem Tage der erfolgten Konstituirung der Gotthardbahnsgesellschaft zu laufen beginnen. Die sämmtlichen Kantone, an welche die Notisikation erlassen worden war, anerkannten rückantwortlich, daß der 6. Dezember 1871 als der Anfangstermin der eben erwähnten Fristen anzusehen sei.

Nachdem wir in unserer bisherigen Darstellung die gesammten Grundlagen, auf welchen die Unternehmung der Gotthardbahn beruht, beseuchtet haben, gedenken wir wohl am passendsten noch in diesem Abschnitte unseres Berichtes einiger Fragen, welche wir zu lösen berufen waren und die entweder Modifikationen von Bestimmungen der staatlichen Akte, auf welche unsere Unternehmung sich stützt, betrasen oder freiwillige Mehrleistungen unserer Gesellschaft über die in diesen staatlichen Akten enthaltenen Maximal= und Minimalvorschriften hinaus zum Gegenstande hatten oder sich endlich auf die Auselegung bezogen, welche einzelnen Stipulationen der mehrerwähnten Akte zu geben ist.

Der Beschluß des Bundesrathes betreffend Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft enthält im Einklange mit dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn die Bestimmung, daß die sämmtlichen Linien des Neges, mit Ausnahme derzenigen von Biasca an den Langensee und von Lugano nach Chiasso, gleichzeitig mit der Bollendung des großen Tunnels eröffnet werden sollen, daß die Maximalsteigung, welche bei dem Baue der Gotthardbahn in Anwendung kommen dürse, 25 % betrage und daß endlich alle Tessinischen Thalbahnen einspurig erstellt werden können, mit der einzigen Modisitation, daß auf der Bahnstrecke Biascas Bellinzona die Tunnel für ein Doppelgeleise angelegt werden sollen.

Im hinblid auf die große Bedeutung, welche die sämmtlichen Tessenichen Thalsinien und ganz besonders einzelne derselben nach der Durchbohrung des Gotthard für den internationalen Verkehr erlangen werden, haben wir, obgleich nicht dazu verpstichtet, beschlossen, auf denselben und somit auch auf der über den Monte Cenere führenden Linie Bellinzona-Lugano das Steigungsmaximum von 16,6 % einzuhalten und im Fernern auf den Bahnstrecken Viasca-Vellinzona, Vellinzona-Lugano-Chiasso und Vellinzona-Magadino-Landesgrenze (Luino) schon von Anfang an die Expropriation in dem für die Herstellung einer doppelspurigen Bahn erforderlichen Umfange vorzunehmen, sowie die Ausführung der Tunnel und derzenigen Bauwerke, deren erst in späterer Zeit erfolgende doppelspurige Anlage mit unverhältnißmäßig großen Mehrkosten verbunden sein würde, doppelspurig zu bewerkstelligen.

Mittlerweile hatte die Italienische Regierung den Schweizerischen Bundesrath ersucht, prüsen zu wollen, ob es nicht am Plate wäre, zwei von dem Provinzialrathe von Mailand gestellte Begehren, nämlich 1) Eröffnung der Linie Bellinzona=Lugano schon im Laufe des Jahres 1875 und 2) Ausschluß der Steigung von 25 % auf dieser Linie, der Gotthardbahngesellschaft in besonders angelegentlicher Weise zur Entsprechung zu empsehlen. In Folge dieser Anregung der Italienischen Regierung richtete der Bundesrath an die Direktion der Gotthardbahn das Ansuchen, "sich über obige Begehren näher aussprechen zu wollen." Die Direktion hob in ihrer Antwort vor Allem hervor, daß die Gotthardbahngesellschaft gemäß der einschlägigen, von der Schweiserischen Bundesversammlung genehmigten Konzession des Kantons Tessin, sowie nach Mitgabe des bundesseräthlichen Beschlusses betreffend Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft die Linie Bellinzonas Lugano erst auf den Zeitpunkt der Vollendung des großen Tunnels dem Betriebe zu übergeben, sowie ferner bei dem Baue der Gotthardbahn und also auch bei der Herstellung der einen Bestandtheil derselben bildenden

Linie Bellingona-Lugano lediglich bas Steigungsmaximum bon 25 %00 inne zu halten berpflichtet fei. Nachbem in solcher Beise — lautete im Beitern die Antwort an den Bundesrath — die der Gotthardbahngesellschaft in Sachen zukommende Rechtsftellung pflichtgemäß gewahrt worden fei, mache man fich hinwieder ein Bergnügen daraus, dem Bundesrathe zur Kenntniß zu bringen, daß man, schon bevor die Anregung des Provinzialrathes von Mailand an die Direktion gelangt fei, aus eigenem Antriebe die beiden von demfelben zur Sprache gebrachten Bunkte in Erwägung gezogen und die hierseitige Untersuchung überdieß noch auf einen britten Bunkt, nämlich auf die Frage des doppelspurigen Baues der Linie Bellinzona-Lugano, sowie der Linien Lugano-Chiasso, Biasca=Bellinzona und Bellinzona=Magadino=Landesgrenze (Luino), ausgedehnt habe. Es wurden dann dem Bundesrathe die hierseits hinsichtlich der Maximalsteigung und des doppelspurigen Bahnbaues gefaßten, oben erwähnten Beichluffe mitgetheilt und hierauf bezüglich ber von Italienischer Seite angeregten Eröffnung ber Linie über ben Monte Cenere bor Bollendung des großen Tunnels bemerkt, es murde der Gotthardbahngesellichaft hieraus eine jährliche Einbuge von Fr. 800,000 bis Fr. 1,000,000 erwachsen. Diese Einbuge murde nicht durch anderweitige Vortheile aufgewogen oder gemildert, wie vielleicht angenommen werden möchte. Wollte nämlich von der Boraussegung ausgegangen werden, daß, falls die zusammenhängende Linie Camerlata-Chiasso-Lugano-Bellingona-Biasca ichon geraume Zeit vor der Bollendung des großen Tunnels dem Berkehre übergeben würde, ein Theil des internationalen Berkehres der Gotthardroute erhalten bleiben, beziehungsweise zugewendet werden könnte, so ware dieß zweifelsohne eine gang ungerechtfertigte Hoffnung. Go lange ber große Gotthardtunnel nicht eröffnet sei, könne an eine irgend erhebliche Entwicklung des internationalen Verkehres auf der Gotthardroute nicht gedacht werden, und sollte auch eine bis Biasca mit Dampffraft betriebene Straße der Benutzung jener Route etwelchen, wenn auch beschränkten Borschub zu leiften im Stande fein, jo durfe nicht vergessen werden, daß fich ja eine solche Straße vermittelst der bis Sesto Calende und Arona führenden 3ta= lienischen Bahnen, der Dampfichifffahrt auf dem Langensee von Sesto Calende und Arona bis Locarno und endlich der bis jum 6. Dezember 1874 ju vollendenden Gijenbahn Locarno-Bellingona-Biasca bereits darbiete. Unter fo bewandten Umftanden vermöge man nicht dazu Sand zu bieten, daß zu den gerechtfertigten Mehr= toften, welche der Gotthardbahngesellschaft aus der in Aussicht genommenen doppelspurigen Anlage der Bahn= ftreden Bellinzona-Lugano, Lugano-Chiaffo, Biasca-Bellinzona und Bellinzona-Magadino-Landesgrenze (Luino), sowie aus der Berminderung der Maximalsteigung der Monte Cenerelinie von 25 % auf 16,6 % erwachsen werden, noch die ungerechtfertigte finanzielle Ginbuße von fehr erheblichem Belange hinzukomme, welche die Gotthardbahngesellschaft zu erleiden hatte, wenn die Monte Cenerelinie geraume Zeit vor der Eröffnung des großen Gotthardtunnels dem Betriebe übergeben würde.

Diese Antwort, welche unter dem 21. November des Berichtsjahres an den Schweizerischen Bundesrath abging, ist mittlerweile ohne Erwiederung und somit unwidersprochen geblieben.

Laut Art. 3 des internationalen Vertrages betreffend die Gotthardbahn müssen die Linien "von Biasca bis zum Langensee" und von Lugano nach Chiasso drei Jahre nach Konstituirung der Gotthardbahngesellschaft, also bis zum 6. Dezember 1874, vollendet sein. Im weitern Verlaufe des Art. 3 ist sodann von einer Linie "Bellinzona-Schweizerische Grenze (Luino) mit Zweigbahn nach Locarno" und in Art. 1 von einer Linie "Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze gegen Luino mit Zweigbahn nach Locarno" die Rede. Es entstand nun die Frage, ob unter der bis zum 6. Dezember 1874 zu erbauenden Linie von Biasca bis zum Langensee die Linie Biasca-Locarno oder die Linie Biasca-Magadino gemeint sei, und es wurde diese Frage namentsich auch in einem Theile von Italien, der sich bei der Lösung derselben interessirt glaubte, lebhaft ventilirt.

Wir find der Ansicht, daß unter der "Linie von Biasca bis zum Langensee" nur eine Bahn von Biasca nach Locarno verstanden sein kann.

Es find hauptfächlich zwei Gründe, welche uns zu diefer Anschauungsweise beranlaffen.

Der erste Grund besteht darin, daß eine Gisenbahn von Biasca blog bis Magadino für Italien gar keinen Werth hatte, da ja durch eine solche Linie eine Verbindung mit dem Italienischen Bahnnete doch nicht hergestellt würde. Daß aber mit den Worten "eine Linie von Biasca bis zum Langensee" nicht etwa eine Bahn von Biasca bis an die Italienische Grenze gegen Luino gemeint sein könnte, geht, wie uns scheinen will, unbestreitbar daraus hervor, daß eine Linie von Biasca bis Magadino eben schon in Magadino den Langensee erreicht und somit bereits "eine Linie von Biasca bis an den Langensee" ift, und wie wenig die internationale Konferenz, aus welcher der Staatsvertrag betreffend die Gotthardbahn hervorgegangen ift, selbst daran gedacht hat, unter "einer Linie von Biasca bis an den Langensee" eine Gisenbahn Biasca-Magadino-Schweizerische Grenze (Luino) verstehen zu wollen, ergibt sich in unzweideutiger Weise daraus, daß, während sie sonst Italien hätte verpflichten muffen, dafür beforgt zu fein, daß auf den Zeitpunkt der Bollendung der Bahn Biasca-Schweizerische Grenze (Luino) auch die Fortsetung dieser Bahn auf Italienischem Boden von der Schweizerischen Grenze bei Luino bis zu einem geeigneten Bunkte des Italienischen Bahnnekes dem Betriebe übergeben werde, sie im Gegentheile teinerlei Bestimmung dieser Art in den Staatsvertrag aufgenommen hat. Dieser Umstand fällt um so entscheibender in's Gewicht, weil, nachdem in Art. 3, Absah 2 bes Bertrages die Bollendung binnen 3 Jahren in gang gleicher Beise für die Linie "von Biasca bis zum Langensee" und von "Lugano nach Chiasso" postulirt worden, dann in dem unmittelbar darauf folgenden Absah 3 nur von einer Berpflichtung Italiens, gleichzeitig mit der Linie Lugano-Chiasso auch die Anschlußbahn Chiasso-Camerlata zu vollenden, die Rede, dagegen einer ähnlichen Berpflichtung mit Bezug auf eine Anschlußbahn zwischen der Schweizerischen Grenze bei Luino und dem Italienischen Bahnnege mit keiner Silbe Erwähnung gethan ift.

Der zweite Grund, auf welchen wir unsere Anschauungsweise stützen, besteht darin, daß die Tessinische Konzession für die Gotthardbahn die Bestimmung enthält, es sei der Bau der Linie Biasca-Locarno binnen 6 Monaten nach Konstituirung der Gotthardbahngesellschaft in Angriff zu nehmen und sodann binnen weitern 30 Monaten zu vollenden. Da die bezeichnete Konzession der internationalen Konserenz in maßgebender Weise vorgelegen hat, so konnte die Konserenz, indem sie in Art. 3 des Staatsvertrages den Bau der "Linie von Biasca bis zum Langensee" binnen 3 Jahren nach Konstituirung der Gesellschaft postulirte, unter dieser Linie nicht diesenige von Biasca nach Magadino, sondern nur die Linie Viasca-Locarno verstehen.

Wir haben Beranlassung genommen, diese unsere Anschauungsweise dem Schweizerischen Bundesrathe darzulegen, und es hat uns derselbe rückantwortlich die Mittheilung gemacht, daß er die Ansicht theile, welcher zusolge durch die Erbauung der Linie Biasca=Bellinzona=Locarno bis zum 6. Dezember 1874 der Forderung von Art. 3 des Bertrages betreffend die Gotthardbahn vom 15. Oktober 1869 ein Genüge geleistet werde. Der Berichterstatter der seiner Zeit von der Italienischen Kammer der Deputirten zur Begutachtung des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn niedergeseten Kommission hat sich in seinem Berichte in gleichem Sinne ausgesprochen, und endlich geht aus den Berhandlungen, welche während des letzten Winters in der Italienischen Deputirtenkammer über diese Frage gepslogen worden sind, hervor, daß auch das Italienische Ministerium mit unserer Auffassweise einig geht.

Haben wir in solcher Weise das der Gotthardbahngesellschaft zustehende Recht, die Linie Bellinzona= Magadino=Schweizerische Grenze (Luino) erst auf den Zeitpunkt der Bollendung des großen Tunnels dem Verkehre zu übergeben, gewahrt, so hatten wir uns hinwieder gegen die Unterschiedung, als gingen wir damit um, diese Linie gar nicht zur Ausführung zu bringen, zur Wehre zu setzen. Es war namentlich Genua, wo berartige Befürchtungen Platz gegriffen zu haben schienen. Bon verschiedenen Seiten hierüber interpellirt, konnten wir uns einfach darauf berusen, daß wir, weit davon entsernt, die fragliche Linie nicht bauen zu wollen, vielmehr sogar die zweispurige Ausführung derselben in Aussicht zu nehmen beschlossen haben, während wir bloß zu einspuriger Anlage verpflichtet wären, und daß übrigens die Gotthardbahngesellschaft, auch wenn sie, was zwar im Widerspruche mit ihren augenfälligen Interessen wäre, die Linie Bellinzona-Magadino-Schweizerische Grenze (Luino) nicht erstellen wollte, diese Linie gleichwohl bauen müßte, da ihr die Verbindlichseit hiezu durch den Beschluß des Schweizerischen Bundesrathes betressend Genehmigung der Statuten der Gotthard-bahngesellschaft aufgelegt ist. Unsere unumwundenen Erklärungen schienen beruhigend gewirkt zu haben. Wenigstensift uns nicht bekannt geworden, daß den erhobenen Reklamationen mittlerweile weitere Folge gegeben worden wäre.

Gemäß Art. 4, Absat 3 des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn verpflichteten sich die kontrahirenden Parteien im Allgemeinen, ihr Möglichstes zu thun, damit die zum Gotthardbahnnete führenden Zusfahrtslinien im Sinne einer Abkürzung korrigirt werden. Diese Verpflichtung schließt selbstverständlich die weitere in sich, daß auch bei der Anlage neuer Bahnen, welche als Zusahrtslinien zum Gotthardbahnnete dienen, auf thunlichste Abkürzung Bedacht zu nehmen ist.

Nachdem wir im Mai des Berichtsjahres aus zuverlässiger Quelle vernommen hatten, daß damit umgegangen werde, die zum Zwecke der Berbindung der Oberitalienischen Bahnen mit dem Netze der Gotthardbahn neu herzustellende Bahnstrecke Camerlata=Chiasso in einer Weise auszusühren, welche sich mit der eben erwähnten Bestimmung des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn nicht in Einklang bringen lassen würde, versäumten wir nicht, die Ausmerksamkeit des Schweizerischen Bundesrathes auf dieses Verhältniß hinzulenken und denselben zu ersuchen, die durch die Umstände gebotenen Maßregeln zur Wahrung der bedrohten Interessen zu ergreifen. Der Bundesrath entsprach zwar unserer Vitte; die Angelegenheit blieb jedoch bis zum Schlusse des Berichtsjahres unausgetragen.

Der Beschluß des Bundesrathes betreffend Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft enthält in Art. 8, Absat 2 die Bestimmung, daß die Gesellschaft nach dem Schlusse eines jeden Baujahres dem Bundesrathe einen Bericht über den Fortgang und Stand der Arbeiten an fämmtlichen Linien und einen Ausweis über die wirklich berwendeten Baukosten vorzulegen habe. Obgleich wir demgemäß nur zur Erstattung von Jahresberichten verpflichtet worden find, lud uns der Bundesrath gleichwohl unter dem 26. September ein, ihm in Zukunft monatliche Mittheilungen über den Fortschritt der Arbeiten an den beiden Tunnel= mündungen, sowie über den Fortgang der Arbeiten an allen in Angriff kommenden Bauten und die darauf verwendeten Roften überhaupt und überdieß noch vierteljährliche Berichte über die Geschäftsführung der Direktion gutommen zu laffen. Wir erklärten uns zu den verlangten monatlichen Mittheilungen bereit. ersuchten wir den Bundesrath, auf dem Begehren der vierteljährlichen Berichterstattungen nicht bestehen zu wollen. Indem wir vorab daran erinnerten, daß in dem oben erwähnten Beschluffe des Bundesrathes nur eine jährliche Berichterstattung borgesehen sei, machten wir zur Unterstützung unserer Bitte im Weitern geltend, daß dem Zwede, den der Bundesrath mit seinem auf vierteljährliche Berichterstattungen gerichteten Begehren im Auge habe, ichon durch die monatlichen Berichterstattungen ein vollständiges Genüge geleistet werden durfte. Schlieflich fprachen wir noch die hoffnung aus, der Bundesrath werde bei der Entscheidung über unser Unsuchen bem Umftande, daß die Zeit der Direktion durch die Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe ohnehin schon fehr in Anspruch genommen sei, freundliche Rechnung zu tragen die Gewogenheit haben. Der Bundesrath erklärte jedoch unter Berufung darauf, daß er den Subventionsstaaten monatlich einen kurzen Bericht über den Stand

der Arbeiten und vierteljährlich eine ausführliche Relation einhändigen werde, und daß er zu diesem Behufe nicht nur der hierseitigen Monatsberichte über den Stand und die Kosten der ausgeführten Arbeiten, sondern noch weitern Materiales bedürfe, auf seinem Begehren, daß die Direktion ihm auch vierteljährliche Berichte über ihre Geschäftsführung zukommen lasse, beharren zu müssen. Unter diesen Umständen glaubten wir es nicht zu einem Konflikte mit dem Bundesrathe kommen lassen zu sollen, und es wird demselben nunmehr monatlich, viertels jährlich und jährlich Bericht erstattet.

II. Umfang der Unternehmung.

Die Schweizerische Nordostkahn= und die Schweizerische Zentralbahngesellschaft haben sich um die erforderslichen Konzessionen für den Bau und Betrieb der sogenannten "Aargauischen Südbahn" beworben, welche theils in Ruppersweil (Aarau), theils in Brugg von der Nordostbahn abzweigend sich in südlicher Richtung nach Immensee hinzieht, um dort ihren Anschluß an die Gotthardbahn zu sinden. Die Regierung des Kantons Schwyz hat den beiden genannten Gesellschaften die nachgesuchte Konzession für den auf Schwyzerischem Gebiete befindlichen Theil der projektirten Bahn unter Borbehalt des der Gotthardbahngesellschaft konzessionsgemäß zustehenden Prioritätsrechtes ertheilt und sodann die Anfrage an uns gerichtet, ob unsere Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen wolle. Der Berwaltungsrath hat es nicht für angezeigt erachten können, das Borzugsrecht für diese zirka 2 Kilometer lange Bahnstrecke geltend zu machen, und deßhalb auf dasselbe zu verzichten beschlossen.

Auch sonst hat der Umfang des Gotthardbahnnetzes, wie er in den Gesellschaftsstatuten und in dem Beschusserischen Bundesrathes betreffend die Genehmigung derselben, beziehungsweise in dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn zunächst in Aussicht genommen ist, während des Berichtsjahres keine Veränderung erfahren.

III. Gefellschaftsorgane.

Die Verwaltung der Gotthardbahn ist durch die Gesellschaftsstatten, sowie durch die von der Direktion erlassenen und soweit nöthig von dem Verwaltungsrathe genehmigten Reglemente in folgender Weise organisirt worden.

Die Statuten bezeichnen als Organe der Cotthardbahngesellschaft die Generalversammlung, den Berwaltungsrath und die Direktion.

Die Generalversammlung entscheidet über die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der Direktion. Sie faßt ferner alle Schlußnahmen betreffend Erhöhung des Gesellschaftskapitales, auch wenn dadurch nicht die Beschaffung von Gedmitteln in einem höheren Betrage